



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Der Friedensvertrag von Versailles

USA

Berlin, 1925

2. Erlaß betr. Kriegslasten-Kommission

[urn:nbn:de:hbz:466:1-61248](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-61248)

E.

Ausführungsgesetze zum Friedensvertrage.

1.

Gesetz über den Friedensschluß

zwischen Deutschland und den alliierten und assoziierten Mächten
Vom 16. Juli 1919.

Die Verfassungsgebende Deutsche Nationalversammlung hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Zustimmung des Staatenausschusses hiermit verkündet wird:

Artikel 1.

Dem am 28. Juni 1919 unterzeichneten Friedensvertrage zwischen Deutschland und den alliierten und assoziierten Mächten und dem dazu gehörenden Protokolle sowie der am gleichen Tage unterzeichneten Vereinbarung über die militärische Besetzung der Rheinlande wird zugestimmt.

Der Friedensvertrag, das Protokoll und die Vereinbarung werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.
Berlin, den 16. Juli 1919.

Der Reichspräsident.
Ebert.

Der Präsident des Reichsministeriums.
Bauer.

2.

Erlaß, betreffend Bildung einer deutschen Kriegslasten-Kommission.

Vom 31. Juli 1919. (Reichs-Gesetzbl. S. 1363.)

Zur Ausführung des Teils 8 des Friedensvertrags, betreffend die Wiedergutmachung, wird eine deutsche Kriegslasten-Kommission gebildet. Sie besteht aus Vertretern des Reichsfinanzministeriums, des

Auswärtigen Amtes, des Reichswirtschaftsministeriums, des Reichsarbeitsministeriums und des Reichsschatzministeriums und aus der erforderlichen Zahl von wirtschaftlichen Sachverständigen. Den Vorsitz führt der Vertreter des Reichsfinanzministeriums. Der Vorsitzende und die ständigen Mitglieder werden vom Reichspräsidenten berufen.

Der Vorsitzende der Kriegslasten-Kommission kann für einzelne Aufgaben weitere Sachverständige als zeitweilige Mitglieder hinzuziehen.

Die Kriegslasten-Kommission hat die Aufgabe, die Verhandlungen mit der interalliierten Wiedergutmachungskommission unter Beteiligung des Auswärtigen Amtes zu führen und die Tätigkeit der beteiligten deutschen Behörden für die Wiedergutmachung zusammenzufassen. Die Zuständigkeit der Reichszentralbehörden, insbesondere die Zuständigkeit des Auswärtigen Amtes zur Gesamtleitung der Ausführung des Friedensvertrags, wird hierdurch nicht berührt.

Schwarzburg, den 31. Juli 1919.

Der Reichspräsident.

Ebert.

Der Reichsminister der Finanzen.

Erzberger.

3.

Gesetz über Enteignungen und Entschädigungen aus Anlaß des Friedensvertrages zwischen Deutschland und den alliierten und assoziierten Mächten.

Vom 31. August 1919. (Reichs-Gesetzbl. S. 1527.)

Die Verfassunggebende Deutsche Nationalversammlung hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1.

Die Reichsregierung wird ermächtigt, Gegenstände, welche auf Grund des Friedensvertrags oder ergänzender Abkommen den alliierten und assoziierten Regierungen oder einer von ihnen oder einem Angehörigen der alliierten und assoziierten Mächte zu übertragen sind, für das Reich zu enteignen.

Soweit die Reichsregierung nicht ein anderes bestimmt, wird die Befugnis zur Enteignung von jedem Reichsminister für seinen Geschäftsbereich selbständig unmittelbar oder durch eine von ihm zu bezeichnende Stelle ausgeübt (Enteignungsbehörde).